

Mag. Novotny: goAML und Geldwäsche-Bekämpfung Pflicht.

2025 wird Österreich geprüft. Prüft Behörde die Branche besonders aktiv?

Heute erinnern wir aus aktuellem Anlass an den Themenbereich „Geldwäsche“. Gibt es doch in der normalen Kundenbeziehung **regelmäßige Aufgaben** einzuhalten (etwa den Risikobewertungsfragebogen 1-2 x im Jahr zu überarbeiten, was man im Tagesgeschäft leicht vergisst), aber auch „**Neuheiten**“, die man wegen des seltenen Anwendungsfalls noch nicht kennt, noch nicht umgesetzt hat (etwa sich auf der Meldeplattform goAML zu registrieren, um im Ernstfall einen Geldwäsche-Verdachtsfall rasch melden zu können).

Neben den oben genannten Erinnerungen möchten wir Ihnen kurz zusammengefasst die **wichtigsten To Do's und Tipps präsentieren**, samt Verweisen auf weiterführende Informationen auf frühere BAV-Newsletter.

Konkreter Anlass: Österreich wird 2025 einer FATF-Länderprüfung unterzogen

Die internationale Organisation „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (kurz FATF, frei übersetzt mit **Einsatzgruppe gegen Geldwäsche**) wird im nächsten Jahr prüfen, ob und wie in Österreich die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden. **Ziel der FATF ist es** (nachzulesen auf der Webseite des Finanzministeriums), „weltweit einheitliche Standards in der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu etablieren... und andererseits wird **politischer Druck auf Staaten** mit mangelhaften Regelungen ausgeübt“.

Warum appellieren wir besonders an die Versicherungsvermittler und Vermögensberater sich genau mit ihren Geldwäsche-Pflichten auseinander- und diese umzusetzen?

Weil es ein „grobes Missverhältnis“ bei den Verdachts-Meldungen gibt, wenn man Banken mit allen anderen Gewerben vergleicht. So zitierte im Vorjahr das RisControl: Konkret gaben **Banken 4.584 Geldwäsche-Verdachtsmeldungen** ab, Krypto-Dienstleister noch 1.361, aber von allen anderen Gewerbetreibenden (inkl. Agenten, Maklern, Vermögensberatern) **nur 10 Verdachtsmeldungen**. Das erscheint uns ein **grobes Missverhältnis** zu sein. Und könnte ein Anlass für FATF sein, gerade unsere Bereiche genauer zu untersuchen.

Die Folge davon könnte sein, dass die **österreichischen Behörden im Vorfeld der internationalen Prüfung selbst verstärkt prüfen**, um Aktivitäten und Erfolge vorweisen zu können.

Fakt ist: Bestimmte Gewerbe müssen aufgrund der gewerberechtlichen Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im **Verhältnis zu Kunden besonders aufmerksam** sein („know your customer“). Dazu sind regelmäßige **Identifizierungs-, Nachforschungs- und Dokumentationsaufgaben** (Risikoerhebungsbogen!) zu erfüllen.

Bitte diese **Verpflichtungen keinesfalls auf die leichte Schulter nehmen**. Die EU hat die Pflichten in den letzten Jahren immer mehr verschärft, kürzlich trat bereits die 5. Geldwäsche-Richtlinie in Kraft. Auch sollten Sie nicht glauben, dass man hier nur große Firmen kontrollieren würde. Im Gegenteil: **Auch Klein- und Kleinstunternehmen** werden angeschrieben und aufgefordert **binnen 14 Tagen** Unterlagen abzuliefern. Wir vermuten, dass hier die zu Prüfenden nach dem **Zufalls-Prinzip aus dem GISA-Verzeichnis** ausgewählt werden. Und die **Norm-Unterworfenen** müssen der Behörde bei **Vor-Ort-Prüfungen**, aber auch nach **schriftlicher Aufforderung** (eingeschriebener Brief!) die Einhaltung der Vorschriften belegen.

Praxis-TIPP 1: Bestimmen Sie regelmäßig das eigene Geldwäsche-Risiko in Ihrem Unternehmen!

Dazu dient ein Fragebogen, in dem Sie selbst einstufen, wie hoch Ihr Geldwäsche-Risiko ist.

Das genaue **Vorgehen**, haben wir im BAV-Newsletter [hier beschrieben...](#)

Hier zum Erinnern eine **Kurz-Zusammenfassung**:

- Nicht mehr das umständliche Excel-File von früher, sondern ein **Online-Fragebogen**
- Diesen **Fragebogen „immer wieder mal“ durchgehen**, um feststellen zu können, dass sich an der Risikobewertung Ihres Unternehmens etwas geändert hat!
Weil man z.B. mehr Kunden hat, „gefährlichere“ Kunden hat; man realisiert, dass man russische Kunden hat, die nun unter die EU-Sanktionen wegen des Überfalls auf die Ukraine fallen, also die Risikoeinschätzung erhöht ist, usw.
- Den ausgefüllten Fragebogen **abspeichern** und zumindest **5 Jahre aufbewahren**.
Nicht vergessen, dass sie ihn immer dann ändern müssen, wenn sich im Unternehmen etwas geändert hat.
- Daher: Den Fragebogen routinemäßig alle paar Monate, zumindest **1-2 x pro Jahr überprüfen**. Tipp: Erstellen Sie sich eine **Aufgabe im Outlook**, damit Sie daran erinnert werden. Ansonsten droht diese Aufgabe angesichts der Vielzahl an Arbeit und bürokratischen To Do's einfach unterzugehen und vergessen zu werden.
- Den ausgefüllten **Online-Fragebogen nicht AUTOMATISCH der Behörde zusenden**, sondern nur dann, wenn Sie vorab dazu aufgefordert wurden. In allen anderen Fällen den Fragebogen ausfüllen, bei sich abspeichern und 5 Jahre aufbewahren.

Alle Details (wer ist betroffen, wo finde ich den Fragebogen, welchen der vorhandenen Fragebogen wähle ich aus, wann reicht man den Fragebogen ein und wann sendet man eine Negativmeldung, etc.) [finden Sie hier...](#)

Warum ist goAML Pflicht?

Sie sind verpflichtet, sich **dort zu registrieren, um rasch eine Geldwäsche-Verdachtsmeldung tätigen zu können**.

Wenn sich bei Ihrer Überprüfung des Kunden bzw. der Herkunft des Geldes, etc. Unklarheiten ergeben und dadurch der Verdacht auf Geldwäsche entsteht, so müssen Sie eine Verdachtsmeldung an die [Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt](#) abgeben. Das geht aber nicht mehr wie früher, z.B. in dem Sie ein E-Mail schreiben, sondern nur noch über **goAML**. **Dazu müssen Sie sich aber vorher registrieren**. Wie Sie dabei vorgehen, erklären wir unten anbei.

Tip 2: Seien Sie lieber übervorsichtig, denn: Keine Haftung droht!

Eine solche Verdachts-Meldung im guten Glauben hat für den meldenden Unternehmer bzw. den Mitarbeiter keine nachteiligen Folgen und gilt nicht als Vertragsverletzung dem Kunden gegenüber!

Wichtig: Sie dürfen den betroffenen Kunden sowie Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle beabsichtigen oder schon durchgeführt haben. Dieses Informations-Weitergabe-Verbot gilt natürlich nicht gegenüber der Geldwäschemeldestelle, sonstigen zuständigen Behörden und für Zwecke der Strafverfolgung.

Vorgehen erstmalige Registrierung in der goAML-Webapplikation:

Voraussetzung für die Nutzung von goAML ist ein Zugang zum [USP](#) (UnternehmensServicePortal). Dieses Portal kennen Sie sicher, weil Sie bereits seit 01.12.2019 dort registriert sein müssen, weil **per 01.01.2020 die Behörden bundespolizeiliche Dokumente nur noch elektronisch** über den Postkasten („MeinPostkorb“) im USP-Portal zustellen.

Wir haben darüber berichtet ([hier zum Nachlesen...](#)) und auch einen **warnenden Praxistipp** zum Thema „alte oder nicht mehr existierende E-Mail-Adresse“ verfasst und darin die **Rechtsfolgen beschrieben**, wenn im USP keine oder eine falsche E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Das Bundeskriminalamt erläutert das Procedere

„Nachdem Sie sich am USP-Portal angemeldet haben, starten Sie dort [goAML](#) und registrieren sich als Organisation. Während des Registrierungsprozesses werden Angaben zur/m Meldepflichtigen, zur Organisation und zu der für Geldwäscheangelegenheiten verantwortlichen Person (Hauptverantwortliche/r) benötigt. Die Angabe und Verifizierung einer/s Hauptverantwortlichen ist notwendig, weil diese/r die Administrationsrechte für den goAML-Zugang der meldepflichtigen Organisation erhält.

Anschließend prüfen wir Ihre Registrierung und schalten gegebenenfalls den Zugang frei. Sie werden automatisch per E-Mail über sämtliche Schritte des Registrierungsprozesses an die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert, wie zum Beispiel über die erfolgte Übermittlung des Formulars oder die Freischaltung. Sollen weitere Personen, beispielsweise Angehörige der Compliance-Abteilung, für die Erstattung von Verdachtsmeldungen im Namen der Organisation berechtigt werden, können sich diese über den Punkt „Registrieren als Person für eine bereits bestehende Organisation“ als Nebennutzer:in registrieren. Die Freischaltung der Nebennutzer:innen erfolgt wiederum durch den Administrator der jeweiligen Organisation. Beachten Sie: Eine E-Mail-Adresse kann bei goAML nur einmal verwendet werden.

Bei **technischen** Fragen zu goAML erreichen Sie das Betreuerteam per E-Mail oder telefonisch:

goAML-Tec@bmi.gv.at

+43 664 8833 2115

[Kurzanleitung Registrieren/Anmelden bei goAML](#) (607 KB)

Im **nächsten BAV-Newsletter** schauen wir uns an, wie Sie Einsicht in das „**Wirtschaftliche Eigentümer-Register**“ nehmen und wie Sie klären, ob Ihr **Kunde ein PEP** ist (bzw. welche Konsequenzen das hat).

Quellen: Webseite Finanzministerium und Bundeskriminalamt, RisControl, [B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche](#)

Weiterführende Links:

[Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt](#)

[Anleitung zum Registrieren von goAML vom Bundeskriminalamt](#)

Beste Grüße von RA Mag. Stephan Novotny und Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte

Sollten Sie noch keinen Anwalt haben: **Mag. Stephan Novotny**, ein auf **Versicherungs- und Datenschutzrecht spezialisierter Fachanwalt** steht gerne zur Verfügung.

Für Zurich-Newsletter-Leser sogar zum **Spezialpreis**.



RA Mag. Stephan Novotny, Foto: Stephan Huger

RA Mag. Stephan Novotny

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 16/12

kanzlei@ra-novotny.at

<https://www.ra-novotny.at>